



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Ratsbüro

An den Grossen Rat

22.5335.02

Ratsbüro
Basel, 4. Dezember 2023

Beschluss vom 16. Oktober 2023

Bericht des Ratsbüros

zum

**Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag
für berufstätige Grossratsmitglieder**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Abklärungen des Ratsbüros	3
2.1 Berufliche Vorsorge in anderen Kantonsparlamenten	4
2.2 Vergleich der Vergütungen der politischen Arbeit mit anderen Kantonen.....	4
2.3 Gespräch mit der Pensionskasse Basel-Stadt.....	4
2.3.1 Möglicher Vorsorgeplan	4
3. Erwägungen des Ratsbüros	5
3.1 Erhöhung der Vergütung für die Mitglieder des Grossen Rates	5
3.2 Antrag.....	6

1. Ausgangslage

Der folgende Anzug wurde an der Grossratssitzung vom 20. Oktober 2022 deutlich mit 71 JA gegenüber 17 NEIN Stimmen bei 4 Enthaltungen überwiesen:

Anzug Olivier Battaglia und Konsorten betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder

Berufstätige Mitglieder des Grossen Rats haben häufig eine Einbusse beim Sparkapital der beruflichen Vorsorge (Pensenreduktion, Mindereinnahmen, u.ä).

Der Bund kennt für seine Ratsmitglieder eine Regelung (Art. 7 Abs. 1 PRG) um diese Lücke zu schliessen. Ein gesonderter Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) entrichtet (Art. 7 Abs. 2 PRG). Kann die Vorsorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitglieds eingebbracht werden, wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen (Art. 7 Abs. 3 PRG).

Auf Einlagen in eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, wohl aber auf Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule).

Der Beitrag der Eidgenossenschaft an die private Altersvorsorge des Ratsmitgliedes ist ungeachtet der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge steuerbares Einkommen. Die Verwendung des Vorsorgebeitrages als Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder als Einlage in eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist demgegenüber grundsätzlich ein abzugsfähiger Beitrag an eine anerkannte Vorsorgeform.

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, bitten wir das Grossratsbüro eine Lösung vorzuschlagen, wie die Ratsmitglieder bis zum vollendeten AHV Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge erhalten.

Im Weiteren finden Sie die Links zum massgebenden Bundesgesetz und der ausführenden Verordnung:

SR 171.21 - Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen (Parlamentsressourcengesetz, PRG) (admin.ch): vgl. Art. 7

SR 171.211 - Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz(VPRG) (admin.ch): vgl. Art. 7 ff.

Olivier Battaglia, Michael Hug, Lukas Faesch, Philip Karger, Roger Stalder, Anina Ieichen, Edibe Gölgelei, Daniel Albietz, Daniel Hettich, Michelle Lachenmeier, Michela Seggiani, Toya Krummenacher, Salome Hofer, Beatrice Isler, Beda Baumgartner, Laurin Hoppler, Béla Bartha, Nicole Strahm, Mahir Kabakci, Beat Braun

2. Abklärungen des Ratsbüros

Das Ratsbüro hat an drei seiner Sitzungen über den Anzug beraten. Dabei wurde der Parlamentsdienst beauftragt, Vergleiche mit anderen Kantonsparlamenten zu machen, sowie mit der Geschäftsstelle der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) zu erörtern, wie eine berufliche Vorsorge für Mitglieder des Grossen Rates aussehen könnte und ob die PKBS bereit wäre, eine solche anzubieten.

2.1 Berufliche Vorsorge in anderen Kantonsparlamenten

Innerhalb der Schweiz bietet einzig der Kanton Zürich eine berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Kantonsrates an. Die Gesetzliche Grundlage dafür regelt die Entschädigungsverordnung des Kantonsrates §8 und §9.

2.2 Vergleich der Vergütungen der politischen Arbeit mit anderen Kantonen

Es zeigt sich, dass die parlamentarische Arbeit in den Kantonsparlamenten sehr unterschiedlich entschädigt wird. Vergleiche sind entsprechend schwierig möglich. Die folgenden Spezifitäten gibt es, welche eine Vergleichbarkeit der Vergütungen erschweren:

- Sitzungsgelder werden nicht nach Aufwand (Stunden), sondern nach Sitzungen ausbezahlt (unabhängig vom Zeitaufwand wie beispielsweise bei uns mit dem Strichli-System)
- Es gibt spezielle Abgaben pro Funktion (Kommissionspräsidium, Ratsbüromitglied, Stimmenzähler, Mitglied Oberaufsichtskommission, Fraktionspräsidium etc.)
- Gewisse Kantone kennen eine Obergrenze an Bezügen pro Tag (beispielsweise an Sitzungstagen des Plenums werden für Kommissionssitzungen nur die halbe Vergütung oder gar keine ausbezahlt)
- Reisespesen pro km und Zeit werden in einzelnen Kantonen ausbezahlt
- Die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird in einzelnen Kantonen entschädigt

In Basel-Stadt beträgt die durchschnittliche Sitzungsgeldauszahlung pro Jahr 21'644 Franken. Es zeigt sich, dass die ausbezahlten Entschädigungen pro Mitglied vergleichbar sind mit den Entschädigungen anderer grösserer Kantone, wie beispielsweise Zürich oder Bern. Demgegenüber bezahlen kleinere Kantone deutlich weniger Entschädigungen für die politische Arbeit.

Ein direkter Vergleich bleibt jedoch wie oben erwähnt schwierig, da die finanzielle Vergütung nicht ins Verhältnis zum getätigten Aufwand gesetzt werden kann und somit auch kein objektiver Vergleich möglich ist.

2.3 Gespräch mit der Pensionskasse Basel-Stadt

An einer Besprechung zwischen dem Parlamentsdienst und der Leitung der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) hat die PKBS kommuniziert, dass sie gerne fundierter prüfen würde, wie und ob ein Versicherungsmodell für Mitglieder des Grossen Rats angeboten werden könnte, auch wenn eine solche Lösung aufgrund der relativ tiefen Einkommen und der vielen Wechsel einen hohen administrativen Aufwand mit sich bringen würde. Die PKBS tendiert allerdings von Anbeginn auf eine Sparkassen-Lösung, damit beim Austritt eines Ratsmitglieds keine Rentenzahlung, sondern eine Kapitalauszahlung erfolgen würde. So würde keine Rentenverpflichtung entstehen und die Gefahr kann reduziert werden, dass zur Garantie der Rentenleistungen Nachfinanzierungen getätigkt werden müssen (Sanierung bei Unterdeckung, Anpassung des technischen Zins oder der technischen Rückstellungen etc.).

2.3.1 Möglicher Vorsorgeplan

Aus Sicht der Pensionskasse würde es Sinn machen, wenn die Beiträge an die berufliche Vorsorge analog zu den AHV-Beiträgen voll vom Arbeitgeber übernommen würden. Damit vor allem Ratsmitglieder mit vielen Sitzungen profitieren können, wäre gerechtfertigt, einen Koordinationsabzug vorzusehen. Damit würden nur Ratsmitglieder von diesem Vorsorgemodell profitieren, die Vergütungen erhalten, welche diesen Koordinationsabzug übersteigen. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass eben diese Personen auch ihr Arbeitspensum für das Mandat reduziert haben. Bei einem theoretischen Koordinationsabzug von beispielsweise 11'025 Franken (50% der gesetzlichen Eintrittsschwelle gemäss BVG im Jahr 2023) und einem Anteil für die berufliche Vorsorge von 25% der den Koordinationsabzug übersteigenden Vergütung, wären die Kosten für

den Kanton ungefähr bei 240'000 Franken pro Jahr. Ein Ratsmitglied mit einer durchschnittlichen Anzahl Sitzungen hätte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 2% nach 16 Jahren ein Kapital von ca. 41'000 Franken angespart. Diese Berechnung ist sehr theoretisch, sie soll eine ungefähre Grössenordnung der jährlichen Kosten und des zu erwartenden Vorsorgebeitrages aufzeigen. Da eine mögliche berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Grossen Rates nicht einer obligatorischen Versicherung nach BVG entspricht, ist bei der Ausgestaltung des Vorsorgeplans eine gewisse Flexibilität vorhanden.

Die Geschäftsstelle der PKBS hält hierzu jedoch fest, dass es noch einige offenen Punkte gibt, die es vorgängig zu prüfen gebe: in welchem Vorsorgewerk dieses Vorsorgemodell geführt werden könnte, ob der Kanton als Anschlusspartner fungiert, ob und welche Risikoleistungen versichert wären, welche gesetzlichen Grundlagen hierfür anzupassen wären (Geschäftsordnung des Grossen Rats, Pensionskassengesetz, Lohngesetz, Personalgesetz et. al.) und so weiter.

3. Erwägungen des Ratsbüros

Der Anzug fordert wörtlich eine berufliche Vorsorge: «*Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, bitten wir das Grossratsbüro eine Lösung vorzuschlagen, wie die Ratsmitglieder bis zum vollendeten AHV Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge erhalten. »*

Diese Formulierung beinhaltet die Schwierigkeit, dass nicht feststellbar ist, welche Ratsmitglieder aufgrund ihres Mandats ihr Arbeitspensum in ihrer beruflichen Tätigkeit reduziert haben. Auch aus dem Grund, Ratsmitglieder nicht unterschiedlich zu behandeln, könnte ein Vorsorgeplan nur für alle Mitglieder des Grossen Rates, welche noch nicht das Pensionsalter erreicht haben, angeboten werden. Eine Analyse der Struktur des Grossen Rates (gemäss den Angaben in den Interessenbindungen) zeigt, dass 14 Mitglieder beim Staat arbeiten (BS, BL oder Bund), welcher ausdrücklich politische Arbeit während der Arbeitszeit zulässt, und diese Personen demzufolge ihr Pensum nicht zwingend reduzieren müssen. Eine grosse Anzahl von Mitgliedern arbeitet bei Interessensvertreter oder sonstigen NGO's, wo ebenfalls angenommen werden kann, dass ein gewisses Interesse des Arbeitsgebers an der politischen Arbeit vorhanden ist und aus diesem Grund Zeit für die politische Arbeit zur Verfügung gestellt wird.

Aufgrund dieser Unschärfe, wer von einer Vorsorgelösung profitieren soll, erachtet es das Ratsbüro als einfacher und effizienter, die einzelnen Vergütungen zu überprüfen und diese mindestens der Teuerung anzupassen. Dies entspricht auch einem gesetzlichen Auftrag, welches das Ratsbüro hat. Denn gemäss §10 der Geschäftsordnung prüft das Ratsbüro periodisch, mindestens aber auf Ende jeder Amtsperiode, die Ansätze der Entschädigungen auf ihre Angemessenheit. Danach entscheidet der Grosser Rat auf Antrag des Ratsbüros über die Vergütungen.

3.1 Erhöhung der Vergütung für die Mitglieder des Grossen Rates

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rates wurden letztmals auf Antrag des Ratsbüros im Jahr 2012 erhöht (Geschäft 11.5284). Dabei wurde die Grundentschädigung von CHF 4'000 auf CHF 6'000 angehoben, sowie das Sitzungsgeld pro 3 Stunden von CHF 150 auf CHF 200 erhöht. Seit 2012 hat sich die Teuerung und somit die Löhne der Kantonsangestellten um 5.7% erhöht.

Das Ratsbüro hat festgestellt, dass die Vergütung der Mitglieder des Grossen Rates zwar vergleichbar mit denen grösserer Kantone ist, dagegen die Vergütung der Fraktionen pro Mitglied, der Fraktionspräsidien sowie die Vergütung des Ratspräsidiums im kantonalen Vergleich unterdurchschnittlich sind. Diese Vergütungen sollten ebenfalls überprüft und allenfalls erhöht werden.

4. Antrag

Das Ratsbüro beantragt mit 5 Stimmen bei 1 Enthaltung aufgrund der Erwägungen in Kapitel 3 den Anzug abzuschreiben. Die Abschreibung des Anzuges hätte zur Folge, dass das Ratsbüro bei der periodischen Überprüfung der Vergütung gemäss GO §10 sowohl die Vergütung der Mitglieder des Grossen Rates sowie jene für die Fraktionen und Präsidien überprüfen wird. Entsprechend würde das Ratsbüro den Mitgliedern des Grossen Rates einen weiteren Bericht vorlegen.

Falls der Anzug stehengelassen würde, sieht das Ratsbüro darin einen Auftrag, zusammen mit der PKBS einen Vorsorgeplan für alle Mitglieder des Grossen Rates im Erwerbsalter zu erstellen.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht am 4. Dezember 2023 einstimmig verabschiedet und David Jenny zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:



Bülent Pekerman